



SEPTEMBER / OKTOBER 2017

Heft 9/10 | 118. Jahrgang

K 5295 | ISSN 0343-4605

Katholische Bildung

Verbandsorgan des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen e. V. (VkdL)

BHV 2017:
Respekt vor
dem Leben
Manfred Spieker

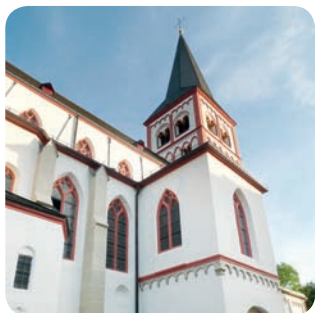
Seite 193

Bundeshaupt-
versammlung
2017 – Gesamt-
bericht

Seite 205

Zum
75. Todestag von
Janusz Korczak
Siegfried Steiger

Seite 223



Das Vermächtnis
von Joachim
Kardinal Meisner

Seite 228

Wen schützt
das neue
Prostituierten-
schutzgesetz?

Seite 229



Inhaltsverzeichnis

Artikel

Manfred Spieker	Prof. Dr. phil., Professor em. für Christliche Sozialwissenschaften am Institut für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück	
	Der verleugnete Rechtsstaat. Wie steht es um den Lebensschutz in Deutschland?	
	<i>Festvortrag anlässlich der 121. Bundeshauptversammlung des VkdL vom 23. bis 25. Juni 2017 in Siegburg</i>	193
Bericht zur Bundeshauptversammlung 2017 in Siegburg (Gesamtbericht: Elisabeth Peerenboom-Dartsch)		205
Siegfried Steiger	Gymnasiallehrer StD i.K., Theaterpädagoge, seit 2002 Vorsitzender der Deutschen Korczak-Gesellschaft	
	Zum 75. Todestag von Janusz Korczak (1878 – 1942)	
	<i>Anmerkungen zur Erinnerung an den jüdisch-polnischen Kinderarzt, Schriftsteller und Pädagogen Henryk Goldszmit / Janusz Korczak – im Jahr 2017</i>	219

Information & Service

Umschau		
■ Das Vermächtnis von Joachim Kardinal Meisner		228
Kritisch beleuchtet		
■ Wen schützt das neue Prostituiertenschutzgesetz? <i>Über das „Nordische Modell“ – Stopp Sexkauf! von SOLWODI (Red.)</i>		229
Schul- und Berufspolitik		
■ Unterrichtsausschluss eines Schülers nach schwerem Fehlverhalten <i>(Nicole Diegelmann)</i>		231
Buchbesprechungen		232
Veranstaltungen: Diözesen / Landesverbände		237
Wir gratulieren ...		238
Veranstaltungen: Zweigvereine		239
Veranstaltungskalender / Anschriften & Konten / Impressum		240

Manfred Spieker

Der verleugnete Rechtsstaat.

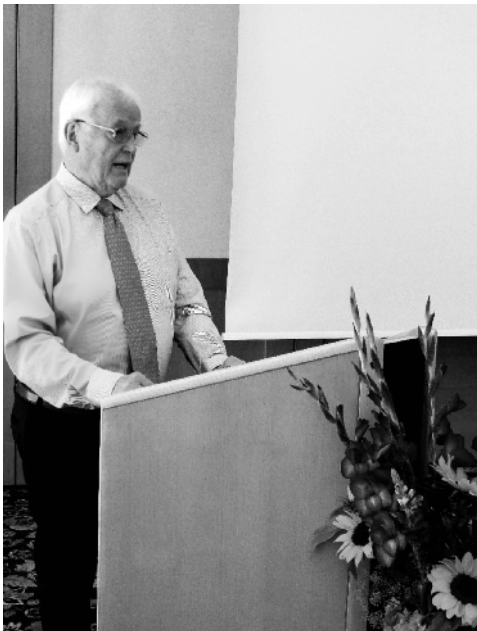
Wie steht es um den Lebensschutz in Deutschland?

Festvortrag anlässlich der 121. Bundeshauptversammlung des VkdL vom 23. bis 25. Juni 2017 in Siegburg

I. Der Rechtsstaat und seine Verleugnung

Ein Rechtsstaat zeichnet sich durch den Schutz der Menschenrechte in Verfassung und Rechtsordnung und die Gewaltenteilung aus. Die Menschenrechte gründen in der Würde der Person und sichern die

Freiheit des Menschen, sich im Rahmen der Verfassungsordnung zu entfalten. Sie werden nicht vom Verfassungsgeber erfunden, sondern als vorgegeben, als in der Natur des Menschen wurzelnd anerkannt. Artikel 1, Abs. 1 und 2 GG bringt das in unübertrefflich klarer Weise zum Ausdruck: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Abs. 1). „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Abs. 2). Die Gewaltenteilung, im Grundgesetz vielfach verankert, ist ebenfalls ein zentraler Pfeiler des Rechtsstaates. Sie entstand aus der Erfahrung mit der Neigung des Menschen, Macht zu missbrauchen. Sie ist ein bewährtes Mittel, Machtmissbrauch zu verhindern bzw. da, wo der Missbrauch nicht zu verhindern ist, seine schädlichen Folgen zu begrenzen.



Referent Prof. Dr. Manfred Spieker

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2 GG) ist die Basis aller Grundrechte. **Das Verbot, Unschuldige zu töten, ist mithin die Grundlage jeder rechtsstaatlichen Demokratie.** Die Aufhebung dieses Verbots selbst rechtsstaatlich regeln zu

wollen, ist ein Widerspruch in sich selbst. Ein Gesetzgeber, der meint, die Tötung unschuldiger Kinder vor der Geburt rechtlich regeln zu können, verleugnet den Rechtsstaat. Die vier Reformen des § 218 StGB seit 1974 sind eine solche Verleugnung des Rechtsstaates. Dabei bediente sich die letzte und bis heute gültige Reform 1995 einer Methode, die selbst dem juristischen Experten kaum verständlich zu machen ist: der Tatbestandsaufhebung.

Was heißt Tatbestandsaufhebung?

Entgegen der landläufigen Ansicht, eine Abtreibung sei zwar rechtswidrig, aber unter den Bedingungen des § 218a (Beratungsschein, Arzt und 12 Wochen) straffrei, so die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, erklärt der Gesetzgeber in § 218a schlicht, dass eine solche Abtreibung den Tatbestand des § 218, der eine Abtreibung als rechtswidrig verbietet, nicht erfüllt. Mit anderen Worten: Der Beratungsschein macht aus einer Abtreibung eine Nichtabtreibung. *Er verwandelt den Straftatbestand der Tötung eines unschuldigen Menschen in eine ärztliche Dienstleistung.* Er ist ein zentraler Bestandteil der Kultur des Todes, vor der *Johannes Paul II.* immer wieder gewarnt hat.

II. Die Kultur des Todes

Die Kultur des Todes ist ein sperriger Begriff. Sie hat nichts zu tun mit der *ars moriendi*, jener Kunst des Sterbens eines reifen Menschen, der dem Tod ebenso bewusst wie gelassen entgegengeht, ja ihn, wie *Franz von Assisi*, als Bruder begrüßt. Sie hat auch nichts zu tun mit Mord und Totschlag, die es unter Menschen gibt, seit Kain Abel erschlug, auf denen aber immer der Fluch des Verbrechens lag. Als Kultur des Todes werden vielmehr ein Verhalten einerseits und gesellschaftliche sowie

rechtliche Strukturen andererseits bezeichnet, die bestrebt sind, *das Töten gesellschaftsfähig zu machen, indem es als medizinische Dienstleistung oder als Sozialhilfe getarnt wird.* Die Kultur des Todes will das Töten vom Fluch des Verbrechens befreien. Sie hat sich seit 1974 in Deutschland rasant ausgebreitet – nicht nur am Anfang des Lebens im Abtreibungsstrafrecht, das sich in der öffentlichen Wahrnehmung immer mehr in ein Abtreibungsrecht verwandelt hat, im Embryonenschutzgesetz, das der embryonalen Stammzellforschung und auch der Präimplantationsdiagnostik geöffnet wurde, in der assistierten Reproduktion, die das Tor zur Genchirurgie öffnet, und in der Pränataldiagnostik, in der mit dem Praenatest unverhohlen nach behinderten Kindern gefahndet wird, sondern auch am Ende des Lebens in der Regelung der Suizidbeihilfe. Die Kultur des Todes bedient sich verschiedener Tarnkappen. Einige dieser Tarnkappen sollen hier kurz erörtert werden: a) die Begründung der Reformen, b) die Abtreibungsstatistik, c) die Rolle des Beratungsscheins, d) der Praenatest, e) das Recht auf „reproduktive Gesundheit“ und f) die Suizidbeihilfe im neuen § 217 StGB.

a) Die Begründung der Reformen des § 218 ff. StGB

Jede Reform des § 218 StGB behauptete, den Lebensschutz zu verbessern. Am 26. April 1974 verabschiedete der Bundestag die erste Reform. Unter der Tarnkappe einer Verbesserung des Lebensschutzes und einer Eindämmung der Zahl der Abtreibungen legalisierte der Gesetzgeber die Tötung ungeborener Kinder in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft. Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Fristenregelung am 25. Februar 1975 als grundgesetzwidrig verwarf, hat sich an der faktischen Freigabe der Abtreibung nichts

geändert. Auch die Notlagenindikation der zweiten Reform vom 18. Mai 1976 ermöglichte es jeder Schwangeren, ihr Kind töten zu lassen, wenn es ihren Lebensplanungen in die Quere kam. Dasselbe gilt für die dritte und die vierte Reform nach der Wiedervereinigung. Mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 vollzog der Bundestag den Paradigmenwechsel vom strafbewehrten Abtreibungsverbot, das wenigstens noch auf dem Papier stand, zum *Beratungsangebot, mit dem er behauptete, das ungeborene Kind besser schützen zu können*, und den das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil von 1975 als grundgesetzkonform bezeichnet hatte. Mit dem Urteil vom 28. Mai 1993 bestätigte das Bundesverfassungsgericht den Paradigmenwechsel, der das Lebensrecht des Kindes dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren opferte. In seiner vierten Reform 1995, die dem § 218 seine heute geltende Fassung gab, bekräftigte der Bundestag den Paradigmenwechsel, der den Staat verpflichtet, ein flächendeckendes Netz nicht nur von Beratungs-, sondern auch von Abtreibungseinrichtungen vorzuhalten und eigene Sozialhilferegulungen zwecks Übernahme der Abtreibungskosten zu treffen. Unter den *Tarnkappen „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ (1992) und „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ (1995)* wird weder der Schwangeren noch den Familien Hilfe angeboten. Sie verschleiern einmal mehr die Verleugnung des Rechtsstaates: die Freigabe der Tötung und die Verpflichtung des Staates, die Tötung nicht nur strafrechtlich, sondern im Hinblick auf den Arztvertrag der abtreibungswilligen Schwangeren auch zivilrechtlich und im Hinblick auf die Kostenübernahme sozialrechtlich zu regeln. Sie lassen „den Staat zum Komplizen der Tötung verkommen“ (*Herbert Tröndle*). „Der Staat tötet“, so hat *Josef Isensee* die Reform auf den Punkt gebracht. Der Bonner Zivil- und Familienrechtler *Wilhelm Bosch*

nannte die Reform des § 218 1992 die „dunkelste Stunde der deutschen Legislative“ seit 1945.

b) Die Abtreibungsstatistik

Eine zweite Tarnkappe der Kultur des Todes ist die Abtreibungsstatistik. Sie scheint sich auf den ersten Blick nicht dazu zu eignen, die Kultur des Todes zu fördern. Schließlich gelten Zahlen als objektiv, Meldevorschriften als kontrollierbar und Statistische Ämter als Behörden ohne politische Interessen. *Aber auch die Abtreibungsstatistik dient der Kultur des Todes*. Sie suggeriert seit Jahren ständig fallende Abtreibungszahlen, die den Eindruck vermitteln sollen, die Reform des § 218 habe sich bewährt. Das erste Quartal 2017 mit einem Anstieg der gemeldeten Abtreibungen um 1,3 Prozent auf 26 600 ist insofern ein Ausreißer. Ein Problem war die Abtreibungsstatistik aber von Anfang an. Die 1976 eingeführte Meldepflicht wurde derart missachtet, dass das Statistische Bundesamt bis 2001 jedes Jahr mit der gleichen Vorbemerkung vor den eigenen Zahlen warnte: „Die Ergebnisse sind hinsichtlich ihrer Größenordnung und Entwicklung mit Vorbehalt zu betrachten, weil verschiedene Indizien darauf hindeuten, dass nicht alle Ärzte ... ihrer Meldepflicht nachkommen; ferner muss mit einer gewissen Zahl von illegalen Abbrüchen gerechnet werden.“ Das wichtigste Indiz dafür, dass die Zahlen des Statistischen Bundesamtes – in den 80er-Jahren durchschnittlich rund 85 000 allein für Westdeutschland – zu niedrig waren, bot die Statistik der „Kassenärztlichen Bundesvereinigung“, bei der jährlich rund 50 Prozent mehr Abtreibungen als dem Statistischen Bundesamt gemeldet abgerechnet wurden. Fügt man diesen Abtreibungen noch jene hinzu, die von Privatkassen oder von Selbstzahlern bezahlt, die im Ausland durchgeführt oder bei den Krankenkassen unter falschen Ziffern

abgerechnet wurden, so kommt man nicht umhin, schon für die 80er-Jahre von jährlich rund 200 000 Abtreibungen für Westdeutschland auszugehen. Gewiss, es gibt keine präzisen Zahlen, aber es gibt plausible Schätzungen.

Reichlich abwegig waren dagegen die Versuche der Regierung Kohl, die Abtreibungszahlen der 80er-Jahre als Erfolg zu präsentieren, indem behauptet wurde, vor der Reform des § 218 habe es jährlich 400 000 (Helmut Kohl) oder gar 500 000 Abtreibungen (Rita Süßmuth) gegeben. Da hätten sich selbst die 200 000 Abtreibungen noch als Erfolg präsentieren lassen. Kohl und Süßmuth stützten sich jedoch ganz unkritisch auf Behauptungen von „Pro Familia“, in denen jährlich neu „fallende Abtreibungszahlen“ vorgerechnet wurden. Sie hätten die Zahlen der sozialliberalen Vorgängerregierung Brandt/Scheel zur Kenntnis nehmen sollen, deren Gesundheitsministerium in der Reformdebatte Anfang der 70er-Jahre zu berechnen hatte, welche Kosten auf die Krankenkassen zukommen, wenn sie die Abtreibungen zu bezahlen haben. Sie ist nicht von 400 000, sondern von 90 000 bis 106 000 jährlichen Abtreibungen ausgegangen. Da auch die niedrigsten Zahlen der Abtreibungsstatistik immer noch geeignet waren, ein Erschrecken auszulösen, und der Streit um die richtigen Zahlen immer wieder aufflammte, verfiel der Bundestag bei seiner dritten Reform 1992 auf die Idee, **das Problem der Statistik dadurch zu lösen, dass er die Meldepflicht ganz abschaffte.** Dem schob das Bundesverfassungsgericht schon am 4. August 1992 einen Riegel vor, indem es in einer einstweiligen Verfügung die Fortführung der Meldepflicht anordnete und in seinem Urteil am 28. Mai 1993 erklärte, der Staat sei auf eine zuverlässige Statistik angewiesen, wenn er die Effektivität seiner Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens überprüfen wolle. So

wurde die Meldepflicht in die vierte Reform 1995 wieder aufgenommen und das Meldeverfahren sogar verbessert. **Aber zuverlässig ist die Abtreibungsstatistik bis heute nicht.**

In den 45 Jahren seit der Freigabe der Abtreibung 1974 bzw. 1972 in der DDR sind nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes in Ost- und Westdeutschland bis zum 31. März 2017 insgesamt 5,9 Millionen Kinder getötet worden, **nach plausiblen Schätzungen aber mehr als elf Millionen.** Der Bundestag wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1993 zu einer Erfolgskontrolle seines Paradigmenwechsels verpflichtet. Wäre er an dieser Erfolgskontrolle wirklich interessiert, müsste er nicht nur das Meldeverfahren vereinheitlichen und konsequent kontrollieren, sondern auch wissenschaftliche Untersuchungen in jenen Fallgruppen der Abtreibungen, die sich der Meldepflicht ganz entziehen, in Auftrag geben. An zuverlässigen Zahlen aber ist er einstweilen nicht interessiert. Sie könnten ihn an den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erinnern, das Gesetz zu korrigieren und nachzubessern, wenn sich herausstellt, dass das vom Grundgesetz geforderte Maß an Schutz des ungeborenen Lebens nicht gewährleistet ist. **Zuverlässigere Zahlen könnten die Tarnkappe, der Paradigmenwechsel diene dem Lebensschutz, zerreißen.**

c) Der Beratungsschein

Die dritte und bei weitem wirkungsvollste Tarnkappe der Kultur des Todes ist die Schwangerschaftskonfliktberatung mit dem Schein, der eine Beratung zum Schutz des Kindes dokumentieren soll. Eine Frau, die sich in einem Konflikt mit ihrer Schwangerschaft befindet und erwägt, das Kind abtreiben zu lassen, muss sich diesen Schein in einer anerkannten Beratungsstelle besorgen und dem Abtreibungsarzt vorlegen. Der Schein ist, daran führt kein Weg vorbei,

eine Tötungslizenz, derer der Arzt bedarf, um gesetzeskonform zu handeln. Die Tötungslizenz tarnt sich als Nachweis einer Beratung, die nach § 219 StGB dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und der Frau bewusst machen soll, „dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“, die gleichzeitig nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes aber „nicht belehren und bevormunden“ soll. Die Reform des § 218 macht somit, schrieb *Papst Johannes Paul II.* 1999 den deutschen Bischöfen, „den Lebensschutz durch Beratung über den Nachweis der Beratung zugleich zum Mittel der Verfügung über menschliches Leben“. *Sie verknotet „in un-*

entwirrbarer Weise Ja und Nein“ zum ungeborenen Leben. Deshalb könne die Kirche an diesem Gesetz nicht mitwirken. Dass das Zentralkomitee der deutschen Katholiken nach der päpstlichen Anweisung, in der Schwangerschaftskonfliktberatung keinen Beratungsschein mehr auszustellen, im September 1999 den Verein „Donum Vitae“ gründete, um weiterhin den Beratungsschein ausstellen zu können, ist ein Drama des deutschen Katholizismus, das ihn bis heute in seinem Einsatz für den Lebensschutz schwer belastet, um nicht zu sagen lähmt. Dass der Beratungsschein nicht automatisch eine Beratung dokumentiert, unterstrich das Bundesverfassungsgericht in seinem oft ignorierten Urteil zum Bayerischen Schwangerenhilfenergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1998, in dem es feststellte, dass die Schwangere ein Recht auf den

Schein hat, „obwohl sie die Gründe, die sie zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, nicht genannt hat“. Vom eigenen Lebensrecht des ungeborenen Kindes bleibt in der mit dialektischer Raffinesse konzipierten Beratungsregelung nichts mehr übrig. Der Vorgang, der dem Schutz seines Lebens dienen soll, ist eo ipso die Bedingung seiner nicht nur straflosen, sondern staatlich geförderten Tötung. Obwohl *Rita Waschbüsch* als Präsidentin des Zentralkomitees in der politischen Debatte um die gesetzliche Regelung der Schwangerschaftskonfliktberatung 1993 noch selbst erklärt hatte, bei dieser Beratung handle es sich um eine „Alibiberatung“, die verfassungswidrig und für Katholiken unannehmbar sei, hat

Vom eigenen Lebensrecht des ungeborenen Kindes bleibt in der mit dialektischer Raffinesse konzipierten Beratungsregelung nichts mehr übrig. Der Vorgang, der dem Schutz seines Lebens dienen soll, ist eo ipso die Bedingung seiner nicht nur straflosen, sondern staatlich geförderten Tötung.

sich der Verein „Donum Vitae“, dessen Vorsitzende sie dann wurde, die gesetzliche Beratungsregelung schnell zu eigen gemacht. „Donum Vitae“ verteidigte bald nicht mehr die kirchliche Lehre zum Schutz des ungeborenen Lebens gegen den Gesetzgeber, sondern die gesetzliche Beratungsregelung gegen die Kritik von Päpsten, Bischöfen und Lebensrechtsorganisationen – eine Beratungsregelung, der rund 96 Prozent der Abtreibungen zugrundeliegen. *Der Beratungsschein garantiert den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren vor dem Lebensrecht des Kindes.* Er dokumentiert somit die Verleugnung des Rechtsstaates.

d) Der Praenatest

Der seit August 2012 von der Firma *LifeCodexx* in der Pränataldiagnostik ange-

botene Praenatest verspricht ein Mutter und Kind schonendes nichtinvasives Verfahren zur pränatalen Diagnostik. Mittels eines Bluttests soll festgestellt werden, ob der Embryo bestimmte Dispositionen für Erkrankungen hat. Der Test vermeide die für den Embryo in 0,5 bis ein Prozent der Fälle tödlichen Risiken der Amniozentese und der Chorionzottenbiopsie. Der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen berät zurzeit darüber, ob dieser Bluttest in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen werden soll. Er diene der Beruhigung der Schwangeren und werde auch, wie seine medizinischen Anwälte (*Holzgreve, Diedrich*) betonen, immer präziser. Dies ist jedoch nicht einmal die halbe Wahrheit. Der Praenatest dient in erster Linie der Fahndung nach Embryonen mit Trisomie 21, inzwischen aber auch mit anderen Auffälligkeiten. Für Embryonen mit solchen Auffälligkeiten ist er in der Regel ein Todesurteil. Deshalb werden Kinder mit Trisomie 21 auch kaum noch geboren. ***Der Praenatest macht den Lebensschutz vom Bestehen einer Prüfung abhängig.*** Er steht darüber hinaus im Dienst ökonomischer Kalkulationen. Ein flächendeckender Test ist für die Krankenkassen billiger als die Versorgung von Kindern mit Trisomie 21. Die „anderen Umstände“, in denen sich eine Schwangere befindet, sind aufgrund der ausufernden Pränataldiagnostik heute nicht mehr die „guter Hoffnung“, sondern die eines ständigen Bangens, wenn nicht gar heller Aufregung, bis die PND ihren Fötus als unbedenklich zertifiziert hat. Der noch ausstehende Befund der PND zwingt sie „aus Selbstschutz dazu, möglichst distanziert zu den eigenen Gefühlen zu bleiben, um den schwer erträglichen Zustand einer Schwangerschaft auf Probe auszuhalten“ schrieb *Monika Hey* in ihrer lesenswerten Autobiografie *„Mein gläserner Bauch. Wie die PND unser Verhältnis zum Leben verändert“*, München 2012.

e) Das Recht auf „sexuelle und reproduktive Gesundheit“

In zahlreichen Unterorganisationen der Vereinten Nationen wird seit einigen Jahren ein Recht auf „sexuelle und reproduktive Gesundheit“ propagiert. Der Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit“, der als Recht auf sexuelle und reproduktive „Selbstbestimmung“ auch schon Eingang in gendersensible Richtlinien für den schulischen Sexualkundeunterricht gefunden hat, ist eine Tarnkappe der Kultur des Todes. Wer sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung fordert, fordert die Abtreibung. Führend bei diesen Bemühungen ist der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Aber auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (HRC) in Genf, der Weltbevölkerungsfond (UNFPA) und UN-Women, die 2010 gegründete „Entity for Gender-Equality and the Empowerment of Women“ werden nicht müde, dieses Recht zu fordern. Unterstützt von der „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF), der internationalen Dachorganisation von Pro Familia, fordern alle den Zugang der Frau zu sicheren und legalen Abtreibungseinrichtungen. Ein Recht auf Abtreibung kennen aber weder die Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen noch die Aktionsprogramme der Weltbevölkerungskonferenz von Kairo (1994) und der Weltfrauenkonferenz von Peking (1995). Die UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 benutzte wohl erstmals den Begriff der reproduktiven Gesundheit, schloss aber gleichzeitig aus, dass aus ihm ein Recht auf Abtreibung abgeleitet werden könne. ***Diese Politik der Unterorganisationen der UN übt auf Länder der Dritten Welt, die die Legalisierung der Abtreibung ablehnen, einen enormen Druck aus, indem sie Entwicklungshilfe an die Legalisierung der***

Abtreibung koppeln (z.B. im Maputo-Protokoll). Dieser Politik widersetzten sich 2011 namhafte Verfassungsrechtler, Mediziner und Parlamentarier in den sogenannten San-Jose-Artikeln, in denen sie an die völkerrechtlichen Grundlagen des Lebensschutzes erinnern und die Regierungen der Entwicklungsländer ermutigten, dem Druck der Abtreibungslobby standzuhalten.

f) Suizidbeihilfe

Auch in der deutschen Regelung der Suizidbeihilfe muss eine Tarnkappe der Kultur des Todes gesehen werden. Mit dem am 6. November 2015 vom Bundestag verabschiedeten § 217 StGB wurde zwar die „geschäftsmäßige“ Suizidbeihilfe verboten, die private aber ausdrücklich erlaubt. Unter „geschäftsmäßiger“ Suizidbeihilfe verstand der Bundestag die auf Wiederholung angelegte, in der Regel von Sterbehilfeorganisationen wie „Exit“ und „Dignitas“ angebotene Suizidbeihilfe. Dass sie verboten wurde, könnte man als Verbesserung des Lebensschutzes am Ende des Lebens betrachten, wenn nicht zugleich die von Angehörigen oder dem Suizidenten nahestehenden Personen geleistete Suizidbeihilfe ausdrücklich erlaubt worden wäre. Zu den nahestehenden Personen zählt auch der Hausarzt. Diese Regelung verknotet vielmehr, wie schon die Beratungsregelung im Schwangerschaftskonflikt, das Ja und das Nein zum Lebensschutz in unentwirrbarer Weise. Dass der neue § 217 „ein starkes Zeichen für den Lebensschutz und ein Sterben in Würde“ sein soll, wie *Reinhard Kardinal Marx* im Namen der DBK und der Ratsvorsitzende der EKD, *Heinrich Bedford-Strohm*, und in ihrem Gefolge auch die Malteser und das Kolpingwerk erklärten, ist nicht nachvollziehbar. Vor allem die Stellungnahme des Kolpingwerkes erstaunte, hat dessen Vorsitzender *Thomas Dörflinger* als Abgeordneter im Bundestag doch selbst für den Sensburg-

Entwurf gestimmt, der die Suizidbeihilfe vollständig verbieten wollte wie zahlreiche Staaten der EU, die die Suizidbeihilfe der Tötung auf Verlangen gleichstellen. Der neue § 217 verschlechtert den Lebensschutz. Eine Konsequenz dieser Verschlechterung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017, das den Staat verpflichtet, einem unheilbar kranken suizidwilligen Patienten den Zugang zu einem Betäubungsmittel zu gewähren, das ihm „eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglicht“. *Die Verschaffung dieses tödlichen Mittels hat das Gericht als Therapie getarnt. Der Staat wird damit vom Garanten des Lebensschutzes zum Tötungshelfen.* Parteiübergreifend wurde das Urteil zwar kritisiert, aber es ist erst einmal in der Welt und hat auch gleich zahlreiche neue Anträge auf Zugang zu dem tödlichen Mittel Pentobarbital, das nach dem Betäubungsmittelgesetz bisher nur zum Einschläfern von Tieren verwendet werden durfte, ausgelöst.

III. Assistierte Reproduktion und Lebensschutz

Die künstliche Befruchtung ist sowohl unter dem Aspekt der Weitergabe des Lebens als auch dem des Lebensschutzes ein Problem. Der Aspekt der Weitergabe des Lebens kann hier nur kurz gestreift werden. Der Embryo wird durch die In-Vitro-Fertilisation oder die Intracytoplasmatische Spermieninjektion erzeugt. Mutter und Vater sind Lieferanten der Eizellen und der Spermien. Im Zentrum steht das Handwerk bzw. die technische Kompetenz des Reproduktionsmediziners. Dem ist nicht nur aus katholischer Sicht entgegenzuhalten: Die menschliche Fortpflanzung ist mehr als ein technisches Verfahren. Sie ist Frucht einer intimen Beziehung von Vater und Mutter, Frucht einer geschlechtlichen Vereinigung, in der Mann und Frau mehr sind als Rohstoffliefe-

ranten. Das Kind ist mehr als das Produkt einer technischen Vernunft. Die menschliche Fortpflanzung ist ein integraler Bestandteil der menschlichen Sexualität. Die Vereinigung von Mann und Frau ist nicht nur ein physiologischer Vorgang. Sie ist eine gegenseitige Hingabe, die den Leib und die Seele umfasst. Sie ist eine kommunikative Praxis von Personen unterschiedlichen Geschlechts, nicht ein Machen oder Herstellen. Die leib-seelische Einheit der Vereinigung und des Zeugungsgeschehens geht durch die künstliche Befruchtung verloren. Die Instruktionen der Glaubenskongregation *Donum Vitae* (1987) und *Dignitas Personae* (2008) haben sich dazu ausführlich geäußert. Auch die EKD hat dies in einer heute weithin vergessenen Handreichung zur ethischen Urteilsbildung mit dem Titel „Von der Würde werdenden Lebens“ schon im November 1985 so gesehen.

Unter dem Aspekt des Lebensschutzes ist die assistierte Reproduktion ebenfalls ein ungelöstes Problem. Sie führt zu einer großen Zahl sogenannter „überzähliger“ oder „verwaister“ Embryonen, die dem Tod geweiht sind. Es werden viel mehr Embryonen erzeugt als in die Gebärmutter implantiert werden können. Die nichtimplantierten Embryonen bzw. „Vorkernstadien“ werden kryokonserviert, d.h. in speziellen mit Stickstoff gefüllten Tanks bei -196°C eingefroren. Die Frage, wohin mit den kryokonservierten Embryonen bzw. Vorkernstadien, wenn die Eltern sie nicht mehr brauchen oder das Interesse an ihnen verloren haben, stürzt Reproduktionsmediziner und Eltern in ein unlösbares Dilemma. **Sie haben die Wahl zwischen Tötung und Nutzbarmachung für die Forschung. Beides verstößt gleichermaßen gegen die Menschenwürde.** Schon „die Dauerexistenz des Embryos im Tiefkühlfach, aus dem es kein Entrinnen gibt, ist menschenunwürdig“ (Christian Hillgruber). Werden die Embryo-

nen um der Forschung willen getötet, wird manifest, **dass sie nicht als Personen geachtet, sondern als Rohstoff verwertet werden.** Dies versuchte der Gesetzgeber 1990 durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) zu verhindern. Es gestattete die künstliche Befruchtung nur zum Zweck der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Frau, von der die Eizelle stammt und verbot die Befruchtung von mehr Eizellen als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen. Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 3 begrenzt die Zahl auf drei. Das ESchG wollte die unregulierten Zustände in der Reproduktionsmedizin kontrollierbar machen. Es war gedacht als ein Gesetz zum Schutz des Embryos, nicht zur Sicherstellung der Reproduktionsfreiheit der Eltern. Es wird denn auch von Reproduktionsmediziner oft als Fessel empfunden. Sie würden es gern durch ein Reproduktionsmedizingesetz ablösen. Aber auch dann, wenn der Frau nur die erlaubten drei Embryonen implantiert werden, wird der Lebensschutz infragegestellt. Welche Frau wünscht sich Drillinge? Der offenkundigste, weil empirischer Beobachtung am leichtesten zugängliche Verstoß gegen den Lebensschutz ist der euphemistisch „Mehrlingsreduktion“ oder „fetale Reduktion“ genannte Fetozid nach erfolgreicher Implantation mehrerer Embryonen, also die Tötung eines Embryos oder mehrerer Embryonen in der Gebärmutter, wenn sich mehr als gewünscht eingestellet haben. Das DIV-Register weist seit Jahren eine steigende Anzahl solcher „Reduktionen“ aus (2015/292). Die Lage für die Eltern ist gewiss dramatisch. Die assistierte Reproduktion zwingt sie zu paradoxen Entscheidungen. Sie wollen ein Kind, entschließen sich aber bei der Mehrlingsreduktion zugleich, ein Kind oder mehrere töten zu lassen, eine Beziehung zwischen Geschwistern zu zerstören und dem überlebenden Mehrling ein Heranwachsen an der Seite des getöteten Bruders bzw. der

getöteten Schwester zuzumuten – bleibt der getötete Mehrling doch bis zur Geburt des lebenden in der Gebärmutter.

Das ESchG steht auf zerbrechlichen Füßen. Der Gesetzgeber selbst hat es inzwischen schon zweimal geschwächt – ein erstes Mal 2002 durch das Stammzellgesetz mit dem einer Tarnkappe gleichenden Titel „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“, das die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen grundsätzlich verbietet, zugleich aber zu Forschungszwecken erlaubt, wenn die Stammzellen von verwaisten oder überzähligen Embryonen stammen und vor dem 1. Mai 2001 gewonnen wurden. Es sollte kein Anreiz zu der für den Embryo tödlichen Stammzellentnahme in Deutschland geschaffen werden. Deshalb dürfen nur im Ausland vor dem Stichtag hergestellte Stammzelllinien verwendet werden. Die Stichtagregelung hat der Gesetzgeber aber schon 2008 auf den 1. Mai 2007 verschoben.

Ein zweites Mal wurde das ESchG 2011 durch einen neuen § 3 a geschwächt, der wie schon das Stammzellgesetz und die reformierten §§ 218 ff. StGB das Ja und das Nein zum Lebensschutz in unentwirrbarer Weise verknüpft. Er verbietet die genetische Untersuchung eines Embryos in vitro, erklärt aber zugleich eine Präimplantationsdiagnostik für „nicht rechtswidrig“, wenn aufgrund der genetischen Disposition der Eltern für den Nachwuchs das Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht, oder wenn eine schwerwiegende Schädigung des Embryos zu erwarten ist. Die PID muss beantragt und von einer Ethikkommission genehmigt werden. **Das Recht auf Leben wird also abhängig gemacht vom Ergebnis der Diagnostik.** Dem ist entgegenzuhalten: Das Recht auf Leben ist weder

von der Qualität noch von der zu erwartenden Dauer des Lebens abhängig.

Eine neue Problematik mit erheblichen Auswirkungen auf den Lebensschutz tut sich auf, wenn die genetische Keimzelltherapie legalisiert wird, von der sich viele die genetische Therapie bisher unheilbarer Erkrankungen erhoffen, die aber unverkennbar eugenische Züge trägt und Vorstellungen nährt, den Menschen mittels der Genchirurgie (CASPR-Cas) zu optimieren. Der Pionier der Molekularbiologie *James Watson* hatte keine Scheu, sich in einem Interview mit der „Welt“ schon 2005 zu einer solchen Optimierung zu bekennen. „Wenn wir eines Tages ein Gen hinzufügen können, um Kinder intelligenter oder schöner oder gesünder zu machen, dann sehe ich keinen Grund, das nicht zu tun ... Wenn wir in der Lage sind, die Menschheit zu verbessern, warum nicht?“ Eine Arbeitsgruppe der „Leopoldina“ hat in einem Papier im März 2017 gefordert, an verwaisten Embryonen mit solchen Gen-Experimenten beginnen zu können.

IV. Die Kirchen und der Lebensschutz

Die Kirche ist seit ihren Anfängen vor rund 2000 Jahren eine Verteidigerin der Kultur des Lebens. Nicht zuletzt der Umgang mit dem ungeborenen oder neu geborenen Kind unterschied die ersten Christen von ihrer römischen Umwelt. Die Abtreibung wird von der katholischen Kirche als Verbrechen verurteilt (GS 27 und 51; Katechismus 2270 – 2274). Ebenso kompromisslos lehnt sie die Euthanasie und die Embryonenproduktion ab. Als Verteidiger einer Kultur des Lebens ist *Papst Johannes Paul II.* anlässlich seines Todes am 2. April 2005 weltweit gewürdigt worden. In seiner Enzyklika „*Evangelium Vitae*“ hat er 1995 diese Kultur des Lebens der Kultur des Todes gegen-

übergestellt. *Benedikt XVI.* hat diese Position schon als Präfekt der Glaubenskongregation und auch als Nachfolger Johannes Pauls II. immer gestützt. In seiner Sozialenzyklika „*Caritas in Veritate*“ von 2009, oberflächlich als Globalisierungsenzyklika bezeichnet, schreibt er, „der wichtigste und entscheidende Bereich der kulturellen Auseinandersetzung ... ist heute die Bioethik“ (74). *Papst Franziskus* hat am 20. September 2013 in einer Ansprache an katholische Gynäkologen an „*Caritas in Veritate*“ erinnert und die Gynäkologen aufgefordert, „Zeugen einer Kultur des Lebens“ zu sein. Dies sei „eine Aufgabe der Neuevangelisierung, die oft von uns verlangt, gegen den Strom zu schwimmen ...“.

Die katholische Kirche in Deutschland wusste sich in ihrer Kritik an embryonaler Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik und Klonen bis 2006 einig mit der EKD. Differenzen gab es in der Beurteilung der Abtreibung, die in den evangelischen Kirchen gern der Gewissensentscheidung der Schwangeren überlassen wird. Dass sich niemand auf sein Gewissen berufen kann, wenn er Grundrechte Dritter missachtet, wenn er gar ein ungeborenes Kind tötet, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Abtreibungsurteil vom 28. Mai 1993 unterstrichen. Das Zeugnis der katholischen Kirche für eine Kultur des Lebens ist durch den Konflikt um den Beratungsschein deutlich geschwächt worden. Der Verein „*Donum Vitae*“, der die Ausstellung des Scheins fortführt, handelt gegen die ausdrückliche Anweisung Papst Johannes Pauls II. und Benedikts XVI. Er verdunkelt das Zeugnis der Kirche für eine Kultur des Lebens. Das katholische Beratungsangebot ist nach dem Verzicht auf den Beratungsschein nicht verkleinert, sondern im Gegenteil ausgeweitet worden. Es wird auch genutzt und es erfasst nicht nur Schwangere, die überhaupt keine Abtrei-

bung in Erwägung ziehen. Diese Wende zu einem Beratungssystem ohne Schein hat das kirchliche Zeugnis für eine Kultur des Lebens gestärkt. Auch eine ganze Reihe zivilgesellschaftlicher Beratungseinrichtungen ist entstanden, die sich ohne den Beratungsschein für das Leben ungeborener Kinder engagieren, so z.B. „*Vital*“ und „*1000plus*“, aber nicht selten auf den Widerstand des „*Deutschen Caritasverbandes*“ stoßen und auch von Generalvikariaten oft sehr distanziert gesehen werden.

Vergleicht man die katholische Kirche in Deutschland aber mit der Lage der katholischen Kirche in vielen anderen Ländern, z.B. in Spanien, Italien, Polen, Frankreich und insbesondere in den USA, so macht sie einen geradezu gelähmten Eindruck. Viele Bischöfe, aber auch Räte und Verbände, wie jüngst der Diözesanrat von Berlin und der BdkJ, erwecken den Eindruck, den jährlichen *Marsch für das Leben* als eine Veranstaltung von Extremisten zu betrachten, von denen man sich besser distanziert. Dass der Regensburger *Bischof Rudolf Voderholzer* bei diesem Marsch 2015 erstmals mitging, war ein großartiges Zeichen. Inzwischen sind ihm andere Bischöfe und Weihbischöfe gefolgt. Dass aber die DBK und die EKD ihr ökumenisches Fest in Bochum anlässlich des Reformationsgedenkens 2017 auf den 16. September legten, zeigt die Distanz. Die Lähmung des Einsatzes für den Lebensschutz erstreckte sich 2013 auch auf die Europäische Bürgerinitiative „*One of us*“, deren Unterstützung der Ständige Rat der Bischofskonferenz in seiner Sitzung Ende Juni 2013 ablehnte, obwohl zuvor bereits zehn Bischofskonferenzen in der EU und die Päpste Benedikt XVI. und Franziskus öffentlich ihre Unterstützung bekundet hatten. Die in der Pro-Life-Bewegung vereinten Christen in den USA haben gezeigt, dass der kompromisslose Kampf für das Lebensrecht und die Bereit-

schaft auch zur Konfrontation mit Politikern und Wahlkandidaten des Pro-Choice-Lagers zu einer gesellschaftlichen und legislativen Trendwende beitragen können. *Präsident Trump* und seine Administration haben hier in den ersten fünf Monaten ihrer Amtszeit eine ganze Reihe wichtiger Entscheidungen Pro Life getroffen: die Wiedereinführung der Mexiko-City-Politik, die Aufhebung des Verbots für die Einzelstaaten, die Finanzierung von Planned Parenthood zu stoppen, die Ernennung des Pro-Life-Richters Gorsuch und die Reform des Gesundheitswesens, genauer die Aufhebung des Zwangs auch katholischer Einrichtungen, den eigenen Beschäftigten Verhütungsmittel und Abtreibungen zu finanzieren.

Papst Johannes Paul II. hat den Kampf für mehr Lebensschutz immer wieder als Aufgabe aller Christen in Erinnerung gerufen, so vor allem in seiner Enzyklika „*Evangelium Vitae*“ 1995, in seinem Apostolischen Schreiben „*Pastores Gregis*“ an die Bischöfe und auch im Kompendium der Soziallehre

der Kirche, das der Päpstliche Rat „*Justitia et Pax*“ 2004 veröffentlicht hat. Der Aufruf Johannes Pauls II. „*Habt keine Angst*“, der zum Kennzeichen seines ganzen Pontifikats wurde und wesentlich zum Zusammenbruch des Kommunismus beigetragen hat, gilt auch dem Einsatz gegen eine Kultur des Todes und für eine Kultur des Lebens.

Mit ihrem Einsatz für eine Kultur des Lebens kämpfen die Christen und insbesondere die Christdemokraten für das Leben in Deutschland nicht für ein konfessionelles Sondergut, sondern für die Existenzbedingung des säkularen Rechtsstaates und auch der pluralistischen Gesellschaft. Wenn die Unantastbarkeit der Menschenwürde das Fundament unverletzlicher und unveräußerlicher Menschenrechte und somit auch „die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ ist (Art. 1, Absatz 2 GG), dann bedeutet die Infragestellung der Menschenwürde und die Anmaßung, sie nach selbst definierten Kriterien zu- oder aberkennen zu können,

Wenn die Unantastbarkeit der Menschenwürde das Fundament unverletzlicher und unveräußerlicher Menschenrechte und somit auch „die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ ist (Art. 1, Absatz 2 GG), dann bedeutet die Infragestellung der Menschenwürde und die Anmaßung, sie nach selbst definierten Kriterien zu- oder aberkennen zu können, zugleich eine Gefährdung jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Auch in einer pluralistischen Gesellschaft gibt es unverhandelbare Prinzipien, die um des Schutzes der Menschenwürde und des Rechtsstaates willen einzuhalten sind. Zu diesen unverhandelbaren Prinzipien gehört das Verbot, Unschuldige zu töten.

zugleich eine Gefährdung jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Auch in einer pluralistischen Gesellschaft gibt es unverhandelbare Prinzipien, die um des Schutzes der Menschenwürde und des Rechtsstaates willen einzuhalten sind. Zu diesen unverhandelbaren Prinzipien gehört das Verbot, Unschuldige zu töten. Deshalb ist der Einsatz, ja der Kampf gegen die Abtreibung, die Euthanasie, die embryonale Stammzellforschung, die Präimplantationsdiagnostik und die Pränataldiagnostik, das Klonen und m. E. auch gegen die In-Vitro-Fertilisation die Voraussetzung für eine Kultur des Lebens.

Zeichen für eine Stärkung des Lebensschutzes sind dennoch nicht zu übersehen: der Marsch für das Leben, der jedes Jahr am dritten Samstag im September in Berlin stattfindet, wächst und wächst und auch die Zahl der teilnehmenden Bischöfe hat zugenommen. Auch die Zahl der im Bundesverband Lebensrecht zusammengeschlossenen Verbände, die vorwiegend aus Christen bestehen, wächst. Eine Ermutigung im Einsatz für den Lebensschutz erfahren die Katholiken in Deutschland durch die Päpste seit Johannes Paul II. und die Märsche für das Leben in zahlreichen anderen Ländern, so vor allem in den USA, aber auch in Frankreich, Spanien und Italien. Einige katholische Verbände in Deutschland haben wie-

derholt den Schutz des Lebens als integralen Teil des christlichen Auftrages in der Welt unterstrichen, so der KKV und nicht zuletzt der VkdL. Dafür ist ihnen zu danken.

Literatur:

- Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts, 2. erw. Auflage, Paderborn 2008.
- Manfred Spieker, Hrsg., Biopolitik. Probleme des Lebensschutzes in der Demokratie, Paderborn 2009.
- Manfred Spieker, Der verleugnete Rechtsstaat. Anmerkungen zur Kultur des Todes in Europa, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Paderborn 2011.
- Manfred Spieker/Christian Hillgruber/Klaus Ferdinand Gärditz, Die Würde des Embryos. Ethische und rechtliche Probleme der Präimplantationsdiagnostik und der embryonalen Stammzellforschung, Paderborn 2012.
- Rainer Maria Kardinal Woelki/Christian Hillgruber/Giovanni Maio/Christoph von Ritter/Manfred Spieker, Wie wollen wir sterben? Beiträge zur Debatte um Sterbehilfe und Sterbebegleitung, Paderborn 2016.

Zum 75. Todestag von Janusz Korczak

Siegfried Steiger

Zum 75. Todestag von Janusz Korczak (1878 – 1942)

Anmerkungen zur Erinnerung an den jüdisch-polnischen Kinderarzt, Schriftsteller und Pädagogen Henryk Goldszmit / Janusz Korczak – im Jahr 2017

„Die Einsamkeit begleitet uns, denn sie existiert in uns – als ein ewiges Sehnen. Keine Parole, keine Arbeit vermag dieses Gefühl zu löschen, dieses mit dem Leben einhergehende Ungenügen zu stillen. Die einzige Rettung: Das Kind.“ (Korczak, SW 15, S. 81).

Mit dem Begriff der Einsamkeit umschreibt Janusz Korczak seine eigene Befindlichkeit, die ihn in den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts immer mehr erfasst haben musste. Im März 1938 reflektiert er im polnischen Rundfunk „Über die Einsamkeit“, indem er die Einsamkeit des Kindes, der Jugend und des Alters aufgreift. Während er in den Beiträgen für das Kind und die Jugend Probleme des Säuglingsalters bzw. der Pubertät thematisiert, stellt er in der Einsamkeit des Alters vor allem die Frage nach dem Sinn und der Wertigkeit des Lebens im Zusammenhang mit dem Einsatz für andere Menschen.

„Du hast gelebt? Wieviel hast du gepflügt? Wieviel Brot hast du für Menschen gebacken? Wieviel hast du gesät? Hast du Bäume gepflanzt? Wie viele Ziegel hast du zu einem Bau beigetragen, ehe du abtrittst? Wie viele Knöpfe

hast du angenäht, wieviel geflickt, gestopft, wieviel schmutzige Wäsche hast du besser/schlechter ausgewaschen? Wem hast du Wärme geschenkt und wieviel? Wie war dein Dienst? Welche Überschriften tragen die Kapitel deines Lebensweges? [...] Wie viele Tränen sind deinetwegen geflossen, wie viele hast du getrocknet?“ (Korczak, SW 3, S. 378).

Korczak, der sich eine eigene Familie versagte, verstand sich selbst als einsamer Mensch, der sich gänzlich in den Dienst des Kindes stellte.

„Ich erinnere mich, wie ich beschloß, keine Familie zu gründen. Ach, wie feierlich und naiv. Das war in Hagen bei London: [...] Und sofort danach empfand ich es als Selbstmord. Ich erlegte mir ein Leben auf, das scheinbar ungeregelt war – ein Einsamer und ein Fremder. Ich habe versucht, für die Idee vom Dienst am Kind und seiner Sache zu arbeiten.“ (Korczak, SW 15, S. 54).

Und diese „Idee vom Dienst am Kind und seiner Sache“ erfüllte Korczak schließlich bis zum letzten Atemzug seines Lebens, weil er vielleicht in der Einsamkeit des ver-

waisten, des vernachlässigten, des armen und gedemütigten, des ungewollten, gequälten, verstoßenen, verachteten und verfluchten Kindes eine – wengleich weit entfernte – Parallele zur eigenen Einsamkeit empfand, und dies umso mehr, je enger er sein Schicksal durch die politischen Wirren der Zeit an das der ihm anvertrauten Kinder gebunden sah.

In den Jahren von 1936 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ist er innerlich aufgewühlt, fast zerrissen, depressiv. Er hinterfragt seine bisherige Lebensleistung, auch und vor allem auf dem Felde der Erziehung. Vorwurfsvoll glaubt er, seine eigenen Kräfte überschätzt zu haben, zu ehrgeizig und zu phantasievoll gewesen zu sein. Er empfindet seine Lebensbilanz als enttäuschend, wenn nicht gar als Bankrott. (vgl. Korczak, SW 15, S. 51).

Immer wieder spielt er mit dem Gedanken, nach Erez Israel auszuwandern, wo er bereits zweimal (1934 und 1936) in Ejn Harod das karge und harte Leben der Kibbuz-Bewohner kennenlernen konnte, führt dann aber mangelnde Sprachkenntnisse, sein Alter, Geldknappheit sowie seine tiefe Verbundenheit mit Warschau als mögliche Gegenargumente auf.

„[...] losgerissen von Warschau, fühle ich eine brennende Sehnsucht. Warschau gehört mir, und ich gehöre ihm. Mehr noch: Ich bin Warschau.“ (Korczak, SW15, S. 314).

Folglich bleibt er in Polen, fährt mit den Kindern ein letztes Mal in die Sommerferien aufs Land nach Goclawek:

„Der Juli war bezaubernd. Zwanzig neue Kinder zu entziffern, wie zwanzig Bücher, geschrieben in einer halbbekannten Sprache, im übrigen beschädigt, mit fehlenden Seiten. Ein Bilder-, ein Kreuzwörterrätsel.“ (Korczak, SW 15, S. 82).

Zudem behält er allerdings noch bis zuletzt auch die Kinder in Palästina im Kopf, macht Vorschläge über den Bau von Drachen und denkt über Bäume ohne Eichhörnchen nach.

Am 27. August 1939 schreibt er in einem Brief nach Ejn Harod:

„Bäume ohne Eichhörnchen sind trübsinnig und starr.“ „Ich habe den polnischen Konsul in Jerus. gebeten, den Kindern in Palästina ein Dutzend Eichhörnchen zu schenken; allerliebste Geschöpfe. – Er hat es nicht begriffen.“ (Korczak, SW 15, S. 86).

„Wenn ihr also möchtet, daß euere Kinder glücklich sind, dann [...] legt den erhabenen Gedanken in ihr Herz, daß ein solches Ziel nur die Arbeit für andere sein kann.“
(Korczak, SW 6, S. 314).

Fünf Tage später, am 1. September 1939, überfällt die deutsche Wehrmacht Polen – es ist der Auftakt zum Beginn des Zweiten Weltkrieges!

Den modernen Krieg hält Korczak für eine naive, unehrliche Schießerei (SW 15, S. 366), er macht sich Gedanken

über seine Tätigkeit nach dem Krieg: *„Vielleicht berufen sie mich, mitzuarbeiten am Aufbau einer neuen Ordnung in der Welt oder in Polen?“* (SW 15, S. 307), er glaubt an den technischen Fortschritt zur Ernährung von Milliarden von Menschen (SW 15, S. 366), die künftig friedlich im – auch kulturellen – Wettstreit zusammenleben werden: *„Ein Krieg der Dichter und Musiker während der schönsten Olympiade – ein Krieg um das schönste Gebet – um eine Hymne an Gott, für ein Jahr, für die Welt.“* (Korczak, SW 15, S. 303).

Im Herbst 1940 wurde aus dem jüdischen Wohnviertel Warschaws das berühmte Getto gebildet.

Ende 1940 musste Korczaks Waisenhaus, das *Dom Sierot*, aus der Krochmalnastraße 92 ins Getto umziehen, zuerst in ein Gebäude in der Chlodna-Straße 33, dann im Oktober 1941 in ein Gebäude in der Sienna-Straße 16/Sliska-Straße 9. Die Existenzbedingungen im Getto wurden täglich katastrophaler, trotzdem nahm Korczak immer mehr Kinder ins Waisenhaus auf. Und in den Zeugnissen und Dokumenten aus der Gettozeit reflektiert er nochmals zahlreiche Themen seines Lebens: Was ist der Mensch? Was ist sein Wesen? Worin besteht seine Würde, wie verhalten sich Erwachsene und Kinder zueinander? Was vermag Erziehung? Was ist Glück? Was hat es mit dem Tod auf sich? etc.

Das Glück stecke im Menschen selbst, Glück finde, wer sich aus seiner Selbstbezogenheit – und damit Einsamkeit – lösen und zur Tätigkeit für andere entschließen könne.

„Wenn ihr also möchtet, daß euere Kinder glücklich sind, dann [...] legt den erhabenen Gedanken in ihr Herz, daß ein solches Ziel nur die Arbeit für andere sein kann.“ (Korczak, SW 6, S. 314).

Erziehung müsse in erster Linie auf Menschlichkeit, dann erst auf Wissensvermittlung abzielen. *„Vor allem muß man das Kind lehren zu schauen, zu verstehen und zu lieben, danach erst lehre man es lesen; man muß dem Jugendlichen beibringen, handeln zu können und zu wollen und nicht nur zu wissen und*

Kenntnisse zu haben. Man muß sie zu Menschen erziehen, nicht zu Gelehrten.“ (Korczak, SW 9, S. 96). Korczak hatte dies bereits 1900 in einem Beitrag über „Kinder und Erzie-

hung“ geschrieben, und ein paar Jahre später (1907/1908) konstatiert er in seiner phantastischen Erzählung „Die Schule des Lebens“:

„Solange wir nicht allen Menschen Brot, ein Dach über dem Kopf und die Möglichkeit zur geistigen Bildung bieten, solange dürfen wir uns auch nicht der Illusion

hingeben, wir verdienten den Namen menschliche Gesellschaft.“ (Korczak, SW 7, S. 443). Nunmehr ist er mit all seinen Ideen, seinen hehren Vorstellungen von Erziehung und vom Menschen einsam und verzweifelt, eingesperrt im Getto, umgeben von grauenvoller Unmenschlichkeit.

Zahlen im Getto: Ein Raum von 403 Hektar, umgeben von einer drei Meter hohen Mauer, Bewachung an den Toren. Einwohner: fast eine halbe Million Menschen. Tägliche Lebensmittelration: 184 Kalorien pro Person.

Apokalyptische Szenerie: Reste von Kultur und Menschenwürde befanden sich im Klammergriff von Grauen und Tod. Es gab illegale Schulen, Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, daneben Kollaboration, Verrat, Prostitution, Orgien, Schmuggel, Schlemmerei, Schinderei, Mord und Totschlag.

„Alle Gotteshäuser waren voll. Die Mauern der bisherigen Tempel konnten eine solche Welle des Mystizismus gar nicht fassen, die Glut anderer religiöser Vorstellungen suchte ein Ziel, nicht nur in Adonai; auch Christus, der Gott der Ge-

„(...) man muß dem Jugendlichen beibringen, handeln zu können und zu wollen und nicht nur zu wissen und Kenntnisse zu haben. Man muß sie zu Menschen erziehen, nicht zu Gelehrten.“
(Korczak, SW 9, S. 96).

marterten, der Gott von Golgatha, schritt durch das Ghetto und teilte durch die spendende Hand des Pfarrers Plater die Taufsakramente und Linderung aus. [...] In diesem Revier überhöhter Kontraste, unter diesen Bedingungen eines unaufhörlichen Grauens gab es überhaupt keine [...] völlig normalen Menschen mehr. [...] Jeder Mensch, sei er nun Opfer oder Henker, hatte dort zwangsläufig einen psychischen Defekt.“ (Newerly 1988, S. 238 f.).

Im Getto lebten über 100 000 Kinder. Eine große Zahl der Kinder beteiligte sich am Schmuggel zwischen dem Getto und dem sogenannten arischen Teil der Stadt, indem sie durch Löcher der Gettomauer oder durch Kanäle schlüpfen – Verzweiflungstaten, Hoffnungstaten inmitten des Infernos!

Kindheitsbilder des Gettos:

Zerlumpte und verdreckte Kinder, ausgesetzte Kinder, verlassene und verwaiste Kinder, ausgemergelte Kinder, kranke Kinder, dahinsiehende Kinder, zwischen Leichen spielende Kinder, zu Greisen gealterte Kinder, erfrorene Kinder, verhungerte Kinder ...

Diese Bilder hat auch Korczak täglich vor Augen. Um wieviel mehr musste ihn wohl Einsamkeit und Hilflosigkeit erfasst haben angesichts des Elends dieser Kinder, in denen er ursprünglich einmal seine einzige Rettung sah: „Die einzige Rettung: Das Kind!“

Eine der ergreifendsten Szenen beschreibt er bei der Entdeckung einer Kinderleiche auf dem Gehsteig:

„Ein Kind – ein kleines Kind – vielleicht dreijährig! Ich sah nur seine kleinen Füße, die kleinen Zehen. Es lag an einer niedrigen Mauer eingewickelt in Papier. Auch im Schnee. Ich habe nicht wahrgenommen, erinnere nicht, ob das Papier grau war oder schwarz. Ich weiß nur, daß dieses graue oder schwarze Papier

peinlich genau, sehr sorgfältig, sehr liebevoll, sehr präzise und gleichmäßig – von unten, von den Seiten und von oben – mit Schnur umwickelt war. Nur die kleinen Fußzehen.

Jemand hatte, bevor er es hinaustrug und in den Schnee legte – das kleine Bündelchen, dieses Kinderpäckchen, sorgsam umwickelt.

Die Mutter, versteht sich.

Es versteht sich, daß sie weder Papier noch Schnur im Hause hatte.

Sie ging in einen Laden und kaufte sie.

Nur das weiß ich, nichts mehr. [...]

Ihr wollt bestimmt wissen, warum ich über dieses kleine Kind schreibe, wo ich so viele andere tote Erwachsene, Frauen und Männer, jüngere und ältere – in den Toren und bei der Mauer in vielen verschiedenen Straßen des Stadtteils, wo die Lebenden am rechten Arm eine Binde mit dem hellblauen Schild Davids tragen, gesehen habe.

Nun, die Mutter hat ihr Päckchen [...] gleichmäßig, akkurat, sorgfältig, fleißig – mit Schnur umwickelt. Das Papier war dick, das richtige Packpapier.

Wie konnte sie es zulassen, daß fünf kleine Zehen und der kleine Fuß bis zum Knöchel hervorsahen, herausragten – unmöglich, dies nicht zu bemerken.

Dann also mit Vorbedacht. Nun ja. Also weshalb? [...]

Ich werde es euch sagen, wenn ihr wollt.

Die Mutter hatte Furcht, ein Passant könnte denken, irgendwer habe etwas Verdächtiges weggeworfen oder abgelegt und vergessen oder verloren, oder habe es in besorgter Eile

für einen Moment zurückgelassen, um dann wiederzukommen, es unter den Arm zu nehmen und dort hinzutragen, wo es hin soll. So etwas konnte passieren. Den Leuten fällt es jetzt schwer, vernünftig zu denken – und sie sind in Eile, weil die Küche nur kurz, bis zu einer bestimmten Stunde, Suppe ausgibt, und man in den Ämtern lange warten muß.

Genau so konnte es geschehen, so konnte ein Passant denken.

Übrigens auch er – er konnte, ebenfalls in Eile, gar nicht denken, nur beim Vorbeigehen, gedankenlos, ohne nachzudenken, bloß um sicherzugehen, daß im Papier nichts von Wert ist, nichts, was man brauchen kann – und um sich nicht unnötig zu bücken – konnte der Passant dem Papier einen Tritt versetzen, ob es hart ist, ob sich das Mitnehmen lohnt.

Das wollte die Mutter nicht – darum das nackte Füßchen, damit die Leute sahen, daß da weder Schühchen noch Strümpfchen waren, nichts zum Mitnehmen.

Darum machte sie es so mit ihrem toten Kind, mit ihrem Kindchen.

Denn es ist unausstehlich, wenn einer tritt, was du liebst.“ (Korczak, SW 13, S. 442 ff.)

Im ersten Jahr des Gettos starben fast 50 000 Menschen an Hunger und Krankheiten. Verbreitet waren v.a. Typhus, Ruhr, Augenkrankheiten, Hautkrankheiten, Tuberkulose ... „... eine Enklave des Grauens inmitten einer Stadt voll diffusen Terrors, eine Hungertodesinsel im Meer der langsam quälenden Aushungerung Warschaus, die Stätte des höchsten Unrechts unter dem allgemeinen Unrecht.“ (Wirpsza 1971, S. 145).

Seit dem 22. Juli 1942 fuhr täglich ein Zug mit je 5 000 Juden von Warschau ins Vernichtungslager Treblinka.

Am 23. Juli 1942 nahm sich *Adam Czerniaków*, der Vorsitzende des Judenrats im Getto, das Leben, weil er der verordneten Räumung der Waisenhäuser nicht zustimmen wollte. Auf seinem Tisch fand man eine kurze Notiz: „*Sie verlangen von mir, mit eigenen Händen die Kinder meines Volkes umzubringen. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als zu sterben.*“ (Czerniaków 1986, S. 285).

Anfang August werden auch Janusz Korczak und seine Waisenhauszöglinge nach Treblinka deportiert.

An dieser Stelle sei ein Innehalten und ein Zeitsprung erlaubt!

Mit markanten Strichen führt seine Hand den Kohlestift über das Papier.

„Das hier muss noch dunkler werden“, sagt er und strichelt weiter, „und hier ziehe ich noch einen Rand. Schau auf die Augen, schau, so habe ich das Gesicht Korczaks selten gezeichnet – mit geschlossenen Augen ...“ Und dann sprudeln die Erzählungen heraus aus dem alten, 94-jährigen Mann, in dessen Atelier ich stehe.

Es ist der 15. April 2017 und ich besuche wie jedes Jahr meinen Freund, den Schriftsteller, Maler und Bildhauer *Itzhak Belfer* in Tel Aviv in Israel. Belfer hat acht Jahre lang im Waisenhaus, im Dom Sierot, des berühmten polnisch-jüdischen Kinderarztes, Dichters und Pädagogen Janusz Korczak in der Warschauer Krochmalnastraße 92 gelebt und zählt zu den letzten noch lebenden Zeitzeugen Korczaks, der – zusammen mit seiner engsten Mitarbeiterin *Stefania Wilczyńska*, anderen Erziehern und über 200 Waisenhauskindern – Opfer der Nazi-Diktatur wurde.

Wahrscheinlich am 5. August 1942 werden die Insassen des Waisenhauses aus dem

Getto in Warschau ins Vernichtungslager Treblinka transportiert und ermordet.

Itzchak Belfer will mit seiner neuesten Arbeit einen Korczak zeigen, der schon schwer von der Last der Unmenschlichkeit im Getto gezeichnet ist.

Die Dokumente aus der Gettozeit belegen dies.

In einem Brief entschuldigt Korczak sein Fernbleiben vom Sederabend damit, dass er „*alt, erschöpft, schwach und krank*“ sei, er habe Schmerzen im Kopf, im Rücken, in Armen und Beinen, und er werde von Husten gequält. Ein Arzt, der Korczak im Getto untersucht, konstatiert: „*Er war abgemagert, die Wangen bedeckten rote Flecke, die Augen glühten. Er sprach flüsternd, atmete mühsam. Bei der Durchleuchtung stellt sich Wasser im*

Brustkorb heraus. Dr. Korczak ließ sich von nichts erschüttern.“ (in: Korczak, SW 15, S. 256 f.). In seinem Tagebuch, das vom Mai bis August 1942 datiert, hält er fest: „*Ich bin nicht dazu da, geliebt und bewundert zu werden, sondern um zu handeln und zu lieben. Es ist nicht Pflicht meiner Umgebung, mir zu helfen, sondern ich habe die Pflicht, mich um die Welt, um den Menschen zu kümmern.*“ (Korczak, SW 15, S. 345)

Korczak hatte sich während der Getto-Zeit nicht nur für die Kinder seines eigenen Waisenhauses, sondern auch für die Zöglinge anderer Fürsorgeeinrichtungen sowie für die zahllosen Straßenkinder aufgerieben.

Offensichtlich quälte ihn das Bewusstsein von der eigenen Einsamkeit und Schwäche so sehr, dass er seine gesamte Energie in den Kampf gegen die Einsamkeit des Kindes, für die Liebe zum Kind und – allen Umständen zum Trotz – für die Rechte des Kindes einsetzte. Verantwortung und die Verpflichtung gegenüber den Schutzbefohlenen ließen ihn unermüdlich weiter arbeiten. Trotz der unmenschlichen, grausamen und hoffnungslosen Situation, in der die Gettobewohner sich befanden, konzentriert er sich auf die Aufrechterhaltung eines schützenden Umfelds, mauert sich und die Kinder förmlich ein, behält die gewohnten Abläufe im Waisenhaus (Heimzeitung, Tagebücher, Kindergericht, Besprechungen, Untersuchungen etc.) so gut es geht bei und vergisst dabei auch die psychischen und seelischen Bedürfnisse (Kultur und Religion) seiner Schützlinge nicht.

Zudem ist er ununterbrochen auf „Betteltour“ nach Lebensmitteln, um das physische Überleben der Kinder zu gewährleisten, und scheut sich dabei nicht, sich unbeliebt zu machen. „*Ich habe [...] Spektakel gemacht; seit drei Monaten hört man mein Schnauzen im ganzen Viertel. Ich habe mir Feinde in*



Bildnis von Korczak im Atelier von Itzchak Belfer (re.), Tel-Aviv, 2017 Foto: Siegfried Steiger

Hülle und Fülle gemacht, denn keinem ist das schiefe Maul und die scheidfreundliche Klappe des glatzköpfigen Stänkerers angenehm.“ (Korczak, SW 15, S. 231).

Noch im Februar 1942 bewirbt er sich mit einem Gesuch an das Personalbüro des Judenrates um eine Anstellung in einem Internat bzw. Findelhaus für Waisenkinder in der Zielna-Straße 39, das er als „Konzentrationslager für Waisenkinder“, als „Kinderschlachthaus“ und „Mörderhöhle“ und „Massenmord an den Kindern“ bezeichnet (Korczak, SW 15, S. 220 f.). Er wollte innerhalb einer Frist von vier Wochen versuchen, die katastrophalsten Zustände in diesem Heim wenigstens etwas zu mildern, obwohl er in einem Brief vom 11. Februar 1942 an die Ärztekammer wenig Hoffnung hatte. Es ist, schreibt er, ein **„halsbrecherisches Unterfangen, doch man muß versuchen, dem beizukommen. Ich glaube nicht sehr an Erfolg, aber man kann sich nicht mit Seufzern und Entsetzensschreien zufriedengeben.“** (Korczak, SW 15, S. 220)

Dass er sich diese zusätzlichen Lasten aufbürdet, mag für viele völlig unverständlich sein, doch entspringt dieser Entschluss seiner konsequenten Haltung dem Kind gegenüber. Korczak weiß um seine Fähigkeiten und ist zugleich realistisch genug, um die Verhältnisse richtig einzuschätzen.

In einem Curriculum vitae, das er der Bewerbung anfügt, schreibt er:

„Ich halte mich für einen Eingeweihten auf den Gebieten der Medizin, der Erziehung, der Eugenik und der Politik. Aufgrund meiner Erfahrung besitze ich eine beachtliche Fähigkeit, sogar mit kriminellen Typen und ausgemachten Trotteln zusammenzuleben und zusammenzuarbeiten. Ehrgeizige und störrische Narren sind mir über, nicht ich ihnen.“ (Korczak, SW 15, S. 212).

Sofort nach Antritt in der Zielnastraße setzt er sich mit der Unfähigkeit bzw. Oberflächlichkeit des Personals auseinander, macht Vorschläge zur positiven Veränderung der Situation, fordert tägliche (Rechenschafts-) Berichte, nimmt die Vorräte (v.a. von Koks und Kohle) ins Visier und sieht die einzige Überlebenschance der Kinder in der Zuteilung von Wasser, Zucker, Alkohol und Lebertran.

In einem ärztlichen Bericht Anfang März 1942 schreibt er: **„Die Epidemie wütet. – Die Sterblichkeit erfaßt die jüngeren Gruppen zu hundert Prozent, die mittleren zu fünfzig, die älteren in nicht feststellbarer Zahl.“** (Korczak, SW 15, S. 243).

Ursachen hierfür seien unter anderem die Schwächung des Lebensinstinktes – das Fehlen von Reaktionen auf Kälte und Hunger. Daher seien Säuglinge und Kinder mit einem Gewicht unter 15 bis 20 Kilogramm nicht am Leben zu erhalten (ebd. S. 244).

Zugleich hält Korczak fest: **„Die Kinder sind geistig hungrig. – Nach einem Märchen vom Gestiefelten Kater, das ich versuchsweise zu erzählen wagte, verlangten sie nach mehr – und erst der Lebertran hat aus ihren Begierden die Notwendigkeit dieser geistigen Kost verdrängt.“** (Korczak, Sämtliche Werke, Band 15, S. 245).

Das war typisch für ihn. Er wusste, dass auch Geist und Seele Hunger verspüren können, dass der Mensch nicht nur vom Brot allein leben kann und sollte. Daher organisiert Korczak auch im Getto noch Vorträge und Konzerte, trägt – zum Entsetzen seiner Zuhörer – satirische Gedichte über Nazigrößen vor – und er beginnt Gottesdienste im Waisenhaus auszurichten.

In besonderen Zeiten halte er Gottesdienste für unabdingbar, das Gebet könne den Menschen in tragischen Augenblicken

Mut machen – das berichtet der Augenzeuge *Michal Zylberberg* über Korczak. (vgl. Zylberberg 1999, S. 514 ff.)

„*Die Seele ist hungrig – sie lechzt nach Nahrung.*“ (Korczak, SW 1, S. 347) Der junge Schriftsteller Korczak schreibt dies bereits 1906 in seinem Roman „Kind des Salons“. Und in den letzten Wochen seines Lebens verschickt er im Getto eine Einladung zu einem Theaterstück, das am 18. Juli 1942 im Waisenhaus aufgeführt wird. Es handelt sich dabei um „Das Postamt“ des indischen Dichters und Nobelpreisträgers *Rabindranath Tagore*. Es sollte die letzte Aufführung im Waisenhaus sein.

Im Mittelpunkt der Handlung steht Amal, ein todkranker Waisen-Junge, der ans Bett gefesselt nur über ein Fenster das Leben draußen wahrnehmen kann. Er sehnt sich nach Freiheit, Leben, Licht, Sonne und Natur, möchte wie ein Eichhörnchen Bäume erklettern und Nüsse knacken. In Erwartung eines Briefes des Königs, der ihm Befreiung bringen sollte, schlummert er still und friedlich ein und stirbt.

Der alte Doktor Korczak sitzt nach der Aufführung zusammengekrümmt und traurig in einer Ecke, zutiefst betrübt verabschieden sich die zahlreichen Gäste wortlos mit einem Händedruck von ihm (vgl. Szymańska 1999, S. 527).

Zweifellos hat Korczak dieses Stück mit Bedacht ausgewählt, weil es in gewisser Weise als Folie für die Situation der Getto-Kinder diente: Ein Waisenkind steht im Zentrum, es geht um hilfloses Eingesperrtsein, der Wunsch nach Freiheit und Leben ist permanent präsent, Hoffnungen und Illusionen werden thematisiert – und schließlich kommt der Tod als Erlösung in sanfter und gnädiger Form. Auf diese Weise bereitete er die Kinder auf das Sterben vor.

„*Die Würde bewahren im Unglück.*“ – So schreibt er kurz nach Kriegsausbruch in einem Aufruf an die Juden. „*Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung [...] für die Tradition der Hilfe für das Kind. Ehrlos, wenn wir das verneinen, niederträchtig, wenn wir uns abwenden, schmutzig, wenn wir sie besudeln – die Tradition von 2000 Jahren.*“ (Korczak, SW 15, S. 203). „Die Würde bewahren im Unglück!“

Der Zeitzeuge *Stanislaw Papuziński* vermerkt deshalb:

„*Daß der Doktor zusammen mit den Kindern in den Tod ging, betrachte ich als Reflex der höchsten Sittlichkeit, der Treue zum Menschen, die sich darin ausdrückt, daß man in seiner Einsamkeit bei ihm ausharrt.*“ (Papuziński 1999, S. 468)

Erneutes Innehalten, Szenenwechsel, Zeitsprung: 15. April 2017, Tel-Aviv, Israel, Atelier von Itzchak Belfer. Lange stehen wir vor dem Bild Korczaks und unterhalten uns.

„Ich glaube, er war schon tot, als der Zug in Treblinka ankam ...“, sagt Itzchak.

Dann gehen wir hinaus auf die lichtdurchflutete Terrasse seiner Wohnung.

Zwischen den blühenden Pflanzen des Frühlings steht auch eine kleine Bronzestatue Korczaks mit den Kindern.

„Mein Korczak, unser Korczak“, sagt Itzchak, lächelt mich an, „schau zu ... die Blüten ... was sagst du dazu?“ Ich nicke wortlos – und dann blinzeln wir beide schweigend in den strahlend blauen Himmel von Tel-Aviv.

Literatur:

- Beiner, Friedhelm: Was Kindern zusteht. Janusz Korczaks Pädagogik der Achtung, Gütersloh 2008.

- Beiner, Friedhelm und Ungermann, Silvia (Hrsg.): Janusz Korczak in der Erinnerung von Zeitzeugen. Mitarbeiter, Kinder und Freunde berichten, Gütersloh 1999.
- Czerniaków, Adam: Im Warschauer Getto (Das Tagebuch des A. Czerniakow), München 1986.
- Dauzenroth, Erich: Ein Leben für Kinder. Janusz Korczak. Leben und Werk, Gütersloh, 5. Aufl., 2002.
- Korczak, Janusz: Sämtliche Werke (16 Bände), hrsg. von Friedhelm Beiner und Erich Dauzenroth, Gütersloh 1996 ff. (Zitiert mit: Korczak, SW-Band-Nummer, Seitenzahl).
- Korczak-Bulletin der Deutschen Korczak-Gesellschaft: Gießen, Hamburg, Günzburg 1992 ff.
- Newerly, Igor: Vorwort zu Korczaks „Erinnerungen“, In: Korczak, Janusz: Das Recht des Kindes auf Achtung, Göttingen, 4. Aufl., 1988, S. 236 – 244.
- Papuziński, Stanislaw: Die Überwindung der Einsamkeit. In: Beiner, Friedhelm und Ungermann, Silvia (Hrsg.): Janusz Korczak in der Erinnerung von Zeitzeugen. Mitarbeiter, Kinder und Freunde berichten, Gütersloh 1999, S. 467 – 470.
- Steiger, Siegfried: Korczaks Koffer. Das Experimentelle Theater Günzburg und die Botschaft aus Warschau, Günzburg 1999.
- Steiger, Siegfried: Die kleine Republik. Aus dem Waisenhaus von Janusz Korczak (Erzählungen), Günzburg 2012.
- Szymańska, Zofia: Den versteinerten Herzen erlag er nicht ... In: Beiner, Friedhelm und Ungermann, Silvia (Hrsg.): Janusz Korczak in der Erinnerung von Zeitzeugen. Mitarbeiter, Kinder und Freunde berichten, Gütersloh 1999, S. 522 – 527.
- Wirpsza, Witold: Pole, wer bist du? Luzern/Frankfurt 1971.
- Zylberberg, Michal: In der Chlodna-Straße 33. In: Beiner, Friedhelm und Ungermann, Silvia (Hrsg.): Janusz Korczak in der Erinnerung von Zeitzeugen. Mitarbeiter, Kinder und Freunde berichten, Gütersloh 1999, S. 508 – 519.

Siegfried Steiger (Kurzbiogramm):

- geb. in Nittenau/Oberpfalz (Bayern);
- Studium der katholischen Theologie, Germanistik, Geschichte und Altphilologie in Regensburg; Gymnasiallehrer (StD i.K.);
- Gründer und Leiter des Experimentellen Theaters Günzburg (freies Amateurtheater); zahlreiche Bühnen- und Kulturprojekte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; diverse Publikationen (allein sieben Theaterproduktionen über Janusz Korczak);
- mehrere Auszeichnungen für außerordentliche Kulturarbeit; Aufführungen und Vortragstätigkeit im In- und Ausland (z.B. Österreich, Polen, Kanada, Japan, Schweiz, Israel);
- seit 2002 Vorsitzender der Deutschen Korczak-Gesellschaft;
- Herausgeber und Mitautor des Korczak-Bulletins (für Deutschland, Österreich u. die Schweiz).